

Ordnung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die städtischen Sporteinrichtungen und Anlagen:
- Sport- und Kongresshalle, Speicherstraße
 - Sporthalle „Fritz Reuter „ Grundschule, Wendenstraße
 - Sportanlage „Schule am Hasenwald“ Grundschule, Hamburger Straße
 - Sportanlage „R. Wossidlo“ Realschule, Hafenanstraße
 - Sportanlage „Thomas Müntzer“ Regionalschule, Kessiner Straße
 - Sporthalle „Schule am Inselfee“ Regionalschule, Tolstoiweg
 - Sportanlage „Schule am Inselfee“ Regionalschule, W.-Seelenbinder-Straße
 - Friedrich-Ludwig-Jahn Stadion, Speicherstraße
- (2) Die städtischen Sporteinrichtungen und –anlagen werden für folgende Nutzer vergeben:
- Sportunterricht der Schulen einschließlich Neigungsunterricht
 - eingetragene Sportvereine und -verbände
 - sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der
erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist
- (3) Bei der Vergabe ist nach folgenden Prioritäten zu verfahren:
- Einstufung der Antragsteller nach Absatz 2
 - die sportartenspezifische Nutzung
 - effektive Auslastung der Sportflächenkapazität
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporteinrichtungen und –anlagen besteht nicht.

§ 2 Entgelte

- (1) Für den Schulsport, den außerschulischen Sport, den Kinder- und Jugendsport der Vereine und Verbände sowie für den Behindertensport werden in o.g. Einrichtungen und Anlagen keine Entgelte gefordert.
Die unentgeltliche Nutzung gilt nicht für den Schulsport in Trägerschaft Dritter, dieses Nutzungsentgelt beträgt 30,00 € pro Stunde.
- (2) Sportgruppen in den Vereinen, die ihren Sitz in Güstrow einschließlich der ordentlichen Mitgliedschaft im Kreissportbund und einen regelmäßigen Wettkampfbetrieb einschließlich im Kinder- und Jugendbereich innerhalb des jeweiligen Landesfachverbandes nachweisen können
- | | |
|------------------|---|
| Trainingsbetrieb | 5,00 € pro h |
| | 10,00 € pro h (Vereine ohne Kinder- u. Jugendbereich) |
| Wettkampfbetrieb | 10,00 € pro h |
- Sportveranstaltungen (z.B. Traditionsveranstaltungen) der o.g. Vereine, die außerhalb des jeweiligen offiziellen Wettkampfkalenders durchgeführt werden :
15,00 € pro h (bis 3h) danach 10,00 € pro h

- Sportveranstaltungen von Güstrower Freizeitgruppen sowie den Vereinen, die ihren Sitz außerhalb Güstrows haben
30,00 € pro h (bis 3h) danach 15,00 € pro h
- Übungsbetrieb im Freizeit - Erwachsenenbereich gemeinnütziger Vereine
mit Sitz in Güstrow 10,00 € pro h
mit Sitz außerhalb Güstrow 20,00 € pro h
- Übungsbetrieb im sonstigen Freizeitbereich
30,00 € pro h
- Imbissverkauf in den Vorräumen der Schulsporthallen während der Sportveranstaltungen
Nutzungsentgelt 20,00 € pro Tag

(3) Wenn die Nichterhebung des Entgeltes bei der Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen im besonderen örtlichen Interesse liegt oder die Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge auf Nutzung der Sporteinrichtungen und –anlagen sind bis zum 31.05. jährlich an die Sportstättenvergabekommission bei der Stadt Güstrow zu stellen. Die Nutzungsplanung wird für den Zeitraum des anschließenden Schuljahres abgeschlossen.

(2) Im Antrag ist der Zweck der Nutzung, die gewünschte Sporteinrichtung bzw. –anlage, der Zeitumfang, die Anzahl der Nutzer unterschiedlich nach Altersklasse sowie die Aufsichtsperson exakt zu benennen.

(3) Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erstellung eines Nutzungsvertrages zwischen der Barlachstadt Güstrow und dem Nutzer. Für Vereine und Verbände sind nur die Vorstände Vertragspartner. Für die Stadt ist das Schulverwaltungs- und Sozialamt der zuständige Bereich.

(4) Die Nutzungsentgelte werden halbjährlich zum 15.03. und 15.09. erhoben.

(5) Die Vertreter der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie die Hallen- bzw. Platzwarte sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.

(6) Die Sportstättenvergabekommission ist allein der Interessenwahrnehmung aller Antragsteller verpflichtet. Sie zeichnet auch für die Kontrolle der Einhaltung der bestätigten Zeiten verantwortlich.

(7) Die Sportstättenvergabekommission setzt sich aus je einem Vertreter der Stadtverwaltung Güstrow, der Kreisverwaltung Güstrow und des Kreissportbundes zusammen.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die Sporteinrichtungen und –anlagen werden widerruflich Montags bis Freitags von 07.00 Uhr bis 21.30 Uhr vergeben. Ausnahmefälle sind möglich.

(2) Die Wettkampftermine der Vereine und Verbände an den Wochenenden werden nach Anforderung gesondert vertraglich geregelt.

(3) Die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen wird im Feiertagsgesetz M-V geregelt. Ausnahmen hierzu sowie die Nutzung während der Weihnachts- und Sommerferien sind gesondert zu beantragen.

§ 5 Art der Nutzung

(1) Der Antragsteller erhält einen Vertrag zur Nutzung der Sporteinrichtungen und –anlagen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung der Nutzungsgebühren regelt. Mit den Verträgen wird auch die Haus- und Platzordnung übergeben.

(2) Die Grundausstattung der Sporteinrichtungen und –anlagen erfolgt durch die Stadt Güstrow. Für die darüber hinaus zum Betreiben einer besonderen Sportart notwendigen Sportgeräte ist der Nutzer selbst verantwortlich.

(3) Bestehende Vereinbarungen zwischen Schulen und Vereinen zur gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und –materialien behalten ihre Gültigkeit und sollten weiterhin Grundlage für die Absicherung der materiell-technischen Substanz des Sporttreibens im jeweiligen Territorium bilden. Die Nutzer werden bei der Unterbringung der benötigten eigenen Geräte und Materialien unterstützt.

§ 6 Kündigung

(1) Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag haben die Antragsteller mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung zur Benutzung von Sportstätten tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 letzter Satz tritt mit der Ergänzung ab 01.01.2008 in Kraft.

Güstrow, den 09. Oktober 2007

Arne Schuldt



Ordnung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
IV/0790/07	13.09.2007	-	-	Stadtanzeiger November 2007	01.01.2008


Schuldt
Bürgermeister




Camin
SB